

Anlage 1

Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) - KlärschlS – der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 4969), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes der Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S.1972), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der z. Zt. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am XXXXXXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung werden in der Gemeinde Nümbrecht im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung entleert.
- (2) Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Grundstückskleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggfs. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungseinrichtungen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmung des § 49 Abs. 5 LWG von der vollständigen Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser – ausgenommen ist das häusliche Abwasser – das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 49 Abs. 1 LWG).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungseinrichtung befindet, ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 1 und 2, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechtes

In die Grundstücksentwässerungseinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionstätigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, insbesondere das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden könnten. § 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungszwang ist der Grundstückseigentümer, für dessen Grundstücksentwässerungseinrichtung die Gemeinde vollständig von der Beseitigungspflicht befreit ist.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang der häuslichen Abwässer kann der Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag widerruflich befreit werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtung

- (1) Die Entsorgung der Grundstückskleinkläranlagen erfolgt einmal jährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Bei zusätzlichem Bedarf hat der Eigentümer auf eigene Rechnung zu veranlassen, dass durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer weitere Entleerungen erfolgen. Die Gemeinde ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des Beauftragten zu unterrichten.
- (2) Die Entsorgung von abflusslosen Gruben hat bei Bedarf der Grundstückseigentümer durch einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Gemeinde ist über die Entsorgung durch Vorlage einer Bestätigung des Beauftragten zu unterrichten.
- (3) Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Eine Verpflichtung zur Entsorgung besteht nicht, soweit dies auf Grund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungseinrichtungen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Einrichtung vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Betretungsrecht und Mängelbeseitigung

Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungseinrichtungen zu gewähren. Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben ungehindert Zutritt zum Grundstück und den zu entsorgenden Anlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Der Entsorgungstermin ist rechtzeitig anzukündigen. Wird seitens des Grundstückseigentümers keine Terminänderung gewünscht, gilt die Zustimmung zum Zutritt auf das Grundstück und zu den entsorgenden Anlagen als erteilt. Die Anlage ist jederzeit zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen. Nach Aufforderung durch die Gemeinde sind festgestellte Mängel an den Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Haftung

Die Verantwortung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die der Gemeinde, ihren Bediensteten oder Beauftragten infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für bei der Entsorgung fahrlässig verursachte Schäden, die aus der Nichterfüllung der in § 8 Abs. 3 genannten Verpflichtung entstehen, wird eine Haftung ausgeschlossen.

Im Falle des § 6 Abs. 4 besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 - Stoffe einleitet,
- b) § 5 - sich nicht an die Entsorgung anschließt und sie nicht benutzt;
- c) § 6 Abs. 3 - die Grundstückskleinkläranlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- d) § 6 Abs. 2 - die Entsorgung nicht rechtzeitig veranlasst,
- e) § 7 Abs. 1 - seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- f) § 7 Abs. 2 - seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- g) § 7 Abs. 3 - Auskünfte verweigert,
- h) § 8 Abs. 1 - den Zutritt nicht gewährt,
- i) § 8 Abs. 2 - den Beauftragten an der Erfüllung seiner Aufgabe hindert,
- j) § 8 Abs. 4 - Mängel nicht beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Klärschlammsatzung einschließlich aller Nachträge außer Kraft.